

Regierungspräsidium Kassel • 34112 Kassel

mit Zustellungsauftrag

Franz Peine GmbH
Am Ankenberg 9
34454 Bad Arolsen

Aktenzeichen	RPKS - 32.1-100 g 0107/3-2020/8
Bearbeiter/in	Herr Jünemann
Durchwahl	0561 / 106 - 2070
Fax	0611 / 327 640 932
E-Mail	markus.juenemann@rpk.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	
Besuchsanschrift	Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum	28.01.2025

Genehmigungsbescheid

I.

- 1) Auf Antrag vom 15. Juli 2024, eingegangen am 24. Juli 2024, zuletzt ergänzt am 12.10.2024 wird der Firma

**Franz Peine GmbH
Am Ankenberg 9
34454 Bad Arolsen**

- Antragstellerin -

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen unter III. die Genehmigung gemäß **§ 16 (1) BImSchG¹ i. V. m. Nr. 8.4, Nr. 8.11.2.1, Nr. 8.11.2.4, Nr. 8.12.1.1 und Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV** erteilt, auf dem Grundstück in

**34454 Bad Arolsen
Gemarkung Mengerlinghausen,
Flur 31, FSt. 69/1, 69/5, 69/12 und 69/14**

die bestehende Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zu ändern, indem die Durchsatzleistung einzelner Abfallarten erhöht wird. Hierbei erfolgt auch eine Erhöhung der Behandlungsleistung (Pressen von Abfällen) und eine Anpassung der genehmigten Lagermengen.

2) **Genehmigungsumfang**

Die Genehmigung berechtigt zum Betrieb der Anlage mit folgenden Leistungskapazitäten:

- **Durchsatzmenge von Abfällen 58.091 t/a (46.040 nicht gefährliche Abfälle, 12.051 t/a gefährliche Abfälle)**

¹ Zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Fundstellenhinweise im Anhang

- **Behandlung von Abfällen 25.100 t/a (15.010 t/a nicht gefährliche Abfällen und 10.090 t/a gefährliche Abfällen)**
- **Lagerung von Abfällen 3.124 t/a (2.775 t nicht gefährliche Abfälle und 349 t gefährliche Abfälle)**

- 3) Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Errichtung/Veränderung der Anlage zu beginnen, oder die Anlage/veränderte Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen in Betrieb genommen wird (§ 18 (1) Nr. 1 BImSchG).

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

- 4) Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Verwaltungsgebühr wird auf **2.500,- Euro** festgesetzt. Auslagen sind nicht entstanden.

Den Betrag in Höhe von **2.500,- Euro** bitte ich bis zum **28.02.2025** auf das Konto der Hessischen Landesbank (HELABA), Kontobezeichnung: HCC-RP Kassel, **IBAN: DE4350050000001005891, BIC: HELADEFXXX**, unter Angabe der **Referenznummer: 32109042500055** zu überweisen.

II.

Zugehörige Antragsunterlagen

Diesem Bescheid liegen die Antragsunterlagen vom 15.07.2024 gemäß Inhaltsverzeichnis (siehe Kapitel 2) in der Form der letzten Änderungen und Ergänzungen vom 12.10.2024 zu Grunde.

III.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1 Allgemeines

- 1.1 Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren.
- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt II genannten Unterlagen zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

2 Immissionsschutz

2.1 Ableitbedingungen

Die Abgase der Ballenpresse sind über einen Schornstein (E01) mit einer Höhe von **8,2 Meter** über Erdgleiche abzuleiten. Die Ableitung hat senkrecht zu erfolgen, über der Schornsteinmündung darf keine Abdeckung angebracht werden, die eine freie Abströmung der Abgase behindert.

Die Festlegung der Schornsteinhöhe auf 8,2 Meter erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Einhaltung der in Nummer 2.2 dieser Genehmigung festgelegten Emissionswerte durch nach Nummer 3 dieser Genehmigung durchgeführten Messungen nachgewiesen wird.

2.2 Emissionsbegrenzungen

Die Ballenpresse ist so zu betreiben, dass folgende Emissionswerte an der Emissionsquelle E01 nicht überschritten werden:

2.2.1 Gesamtstaub	0,1 mg/m ³
2.2.2 biopersistente Keramikfasern (als keramische Mineralfasern nach TRGS905)	1000/m ³
2.2.3 biopersistente Keramikfasern (als anorganische Faserstäube nach TRGS905)	1000/m ³

3 Messung und Überwachung der Emissionen

3.1 Erstmalige Messung

Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Rechtskraft dieser Genehmigung muss durch Messungen einer nach § 29b i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle festgestellt worden sein, ob die in Nr. 2.2 dieser Genehmigung festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Der Betreiber hat eines der o. g. Messinstitute mit den Messungen zu beauftragen.

Gleichzeitig sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter (z.B. Abgastemperatur, Feuchtegehalt, Sauerstoffgehalt) messtechnisch zu ermitteln.

3.2 Wiederkehrende Messung

Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die Messungen nach Nr. 3.1 wiederholen zu lassen.

3.3 Messplätze

Die für die Emissionsmessungen erforderlichen Probeentnahmestellen sind in Absprache mit einer nach § 29b i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle einzurichten. Es muss gewährleistet sein, dass an der Probeentnahmestelle eine repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

Die Messplätze sind ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar einzurichten und mit den erforderlichen Versorgungsanschlüssen (z.B. Elektroanschlüsse in ausreichender Anzahl, Kühlwasserversorgung) auszurüsten.

3.4 Messplanung

Die mit der Messdurchführung beauftragte Messstelle hat dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Immissions- und Strahlenschutz, -immissionsschutzks@rpks.hessen.de - und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) – emission@hlnug.hessen.de -, 14 Tage vor der Emissionsmessung einen Messplan in elektronischer Form per E-Mail vorzulegen.

3.5 Messdurchführung

Die zu ermittelnden Emissionswerte sind durch mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils einer weiteren Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen. Bei überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.

Die Dauer der Einzelmessungen beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Abweichungen davon sind im Messbericht zu begründen.

3.6 Messbericht

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Bei der Erstellung des Berichtes ist der von der Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz erarbeitete Mustermessbericht zu verwenden.

Der Messbericht ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Immissions- und Strahlenschutz, unverzüglich, jedoch spätestens zwölf Wochen nach der Messung auf elektronischem Wege über das Funktionspostfach - immissionsschutzks@rpks.hessen.de - vorzulegen.

3.7 Überschreitung von Emissionsgrenzwerten

Bei Überschreitung der festgelegten Emissionsgrenzwerte sind mit der Übersendung des Messberichtes die Ursachen zu benennen, die zu der Überschreitung geführt haben. Gleichzeitig sind Maßnahmen aufzuzeigen und umzusetzen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicherstellen.

Zum Nachweis der Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen ist zeitnah eine Messung einer nach § 29b i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle erforderlich.

Umfang und Termin der Nachmessung sind mit dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Immissions- und Strahlenschutz, abzustimmen.

4 Abfallrecht

In der Anlage dürfen folgende **nicht gefährliche Abfälle (ngA) sowie gefährliche Abfälle (gA)** unter den Abfallschlüsseln und -bezeichnungen gemäß der AVV angenommen werden:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	interne Bezeichnung (ggf. Bemerkungen)
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	Altholz
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	Altholz AI
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere usw.	Altholz AI-All
07 02 01*	Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 02 13	Kunststoffabfälle	
07 02 99	Abfälle a.n.g.	

07 07 01*	Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Kühlschmiermittel
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die org. Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Sammlung Gewerbe und Privat
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme usw.	nicht brennbare Klebstoffe auf Wasserbasis
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	
14 06 03*	Andere Lösemittel und Lösemittelgemische	Sammlung Gewerbe und Privat
15 01 01	Verpackungen aus Papier u. Pappe	Verpackungen aus Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Verpackungen aus Kunststoff/DSD
15 01 03	Verpackungen aus Holz	Verpackungen aus Holz/Altholz AI-AIII
15 01 05	Verbundverpackungen	Verbundverpackungen
15 01 06	Gemischte Verpackungen	gemischte Verpackungen
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verunreinigte Verpackungen z.B. RigK-Säcke und Druckgaspackungen
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien usw.	Ölverunreinigte Betriebsmittel
16 01 03	Altreifen	Altreifen
16 02 11*	Gebrauchte Geräte, d. teil- u. vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Kühlgeräte
16 02 13*	Gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausn. derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	Braune Ware, E-Schrott
16 02 14	Gebrauchte Geräte mit Ausn. derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	Sonstige Weißgeräte
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	Entsorgung Infusionslösungen
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
16 06 01*	Bleibatterien	Starterbatterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	Trockenbatterien
16 06 05	Andere Batterien und Akkumulatoren	Trockenbatterien
17 01 01	Beton	Bauschutt
17 01 02	Ziegel	Bauschutt
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen u. Keramik mit Ausn. derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	Bauschutt
17 02 01	Holz	Altholz AI-AII
17 02 02	Glas	
17 02 03	Kunststoff	
17 02 04*	Glas, Kunststoff u. Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Altholz AIV
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	Asphalt
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	z.B. Dachpappe
17 04 04	Zink	
17 04 05	Eisen u. Stahl	
17 04 07	Gemischte Metalle	Gemischte Metalle
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
17 05 04	Boden u. Steine mit Ausn. derjenigen,	Erdaushub

	die unter 17 05 03 fallen	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	Mineralfaserabfälle
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis m. Ausn. derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	Bauschutt
17 09 04	gemischte Bau- u. Abbruchabfälle mit Ausn. derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 u. 17 09 03 fallen	gemischte Bau- u. Abbruchabfälle
19 12 01	Papier u. Pappe	
19 12 04	Kunststoff u. Gummi	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	Altholz A III
19 12 12	sonst. Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mech. Behandlung von Abfällen mit Ausn. derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Siedlungsabfall (aus gewerbl. Sammlung)
20 01 01	Papier u. Pappe	
20 01 11	Textilien	
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Leuchtstoffröhren
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Kühlgeräte
20 01 33*	Batterien u. Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien u. Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Starterbatterien
20 01 35*	gebrauchte elektrische u. elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausn. derjenigen, die unter 20 01 21 u. 20 01 23 fallen	Braune Ware (E-Schrott)
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	Altholz AI-AIII
20 01 39	Kunststoffe	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Strauch-, Baum- u. Heckenschnitt
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	gemischte Siedlungsabfälle (gewerbl. Sammlung)
20 03 03	Straßenkehricht	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	
20 03 07	Sperrmüll	

5 Arbeitsschutz

5.1 Luftrückführung

Für den Fall, dass die Abluft der Ballenpresse, in welcher unter anderem mit alter Mineralwolle umgegangen wird, in die Halle zurückgeführt werden soll, ist ein behördlich oder berufsgenossenschaftlich anerkanntes Verfahren zur Reinigung der Abluft anzuwenden.

5.2 Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Abteilung 5, Dezernat 53 drei Monate nach Aufnahme der beantragten Tätigkeiten zu übermitteln.

IV. **Hinweise**

1. Die Genehmigung erlischt, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).
2. Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes (wie z. B. Einsatz anderer, als das beantragte und genehmigte Verfahren oder Erhöhung der Durchsatzleistung bzw. andere Verfahrensweisen) einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung (§ 16 BImSchG).
3. Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

V. **Begründung**

Dieser Bescheid ergeht auf Grundlage von § 16 (1) BImSchG i. V. m. Nr. 8.4, Nr. 8.11.2.1, Nr. 8.11.2.4, Nr. 8.12.1.1 und Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und § 1 ImSchZuV. Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Kassel.

Die Firma Franz Peine GmbH betreibt in Bad Arolsen, Gemarkung Mengerlinghausen eine Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Die bestehende Anlage wurde zuletzt im Rahmen eines Änderungs-genehmigungsverfahrens am 28.11.2023 gemäß § 16 (1) BImSchG durch das Regierungspräsidium Kassel unter dem Aktenzeichen: RPKS - 32.1-100 g 0107/3-2020/5 genehmigt.

Die Firma Franz Peine GmbH beabsichtigt die bestehende Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zu ändern, indem die Durchsatzmenge einzelner Abfälle erhöht wird.

In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine Anpassung der Behandlungs- und Lagerkapazitäten der Anlage.

Der Antrag nach § 16 (1) BImSchG und die Antragsunterlagen wurden am 24.07.2024 beim Regierungspräsidium Kassel eingereicht und am 12.10.2024 letztmalig vervollständigt.

Das Vorhaben wurde nach § 10 (3) BImSchG und § 8 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 14.10.2024 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Internet auf der Seite des Regierungspräsidiums Kassel.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 21.10.2024 bis 20.11.2024 im Regierungspräsidium Kassel nach § 10 (3) BImSchG öffentlich ausgelegt.

Da es sich bei der Anlage um eine IED-Anlage handelt, galt für die Einwendungsfrist ein Zeitraum von einem Monat (§ 10 (3) BImSchG).

Während der Einwendungsfrist vom 21.10.2024 bis 20.12.2024 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher nach § 16 (1) Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt.

Parallel holte die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 (5) BImSchG die Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen und Behörden ein.

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 (5) BImSchG), wurden beteiligt:

- RP Kassel, Dezernat 33.1 – Immissions- und Strahlenschutz
- RP Kassel, Dezernat 53 – Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
- Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Fachdienst Bauen
- Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Fachdienst Brandschutz
- Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Fachdienst Umwelt
- Stadt Bad Arolsen

Das Einvernehmen der Stadt Bad Arolsen wurde am 16.10.2024 erteilt.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist Folgendes festzuhalten:

Baurecht

Aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die beantragte Maßnahme.

Brandschutz

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken.

Abfallrecht

Abfallrechtlich ist die beantragte Mengenerhöhung genehmigungsfähig.

Immissionsschutz

Nach Nummer 5.5.1 der TA Luft vom 18.08.2021 sind in der Regel Ableitungen von Abgasen über Schornsteine erforderlich, dessen Höhe vorbehaltlich besserer Erkenntnisse nach den Nummern 5.5.2 bis 5.5.3 TA Luft und der VDI-Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 zu bestimmen sind. In einem früheren Genehmigungsverfahren wurde die Schornsteinhöhe für die Ballenpresse mit 19,95 m ermittelt.

Nach Vorlage von Gebäudehöhen durch den Betreiber wurde RP-intern eine Schornsteinhöhenberechnung durchgeführt. Daraus resultierte eine Schornsteinhöhe von 19,65 m über Grund.

Jedoch werden aufgrund der vorhandenen Emissionsminderungstechnik Emissionsgrenzwerte in einer Größenordnung erreicht, die eine Luftrückführung der Abgase in die Halle ermöglichen.

Nach der vorliegenden Bewertung des Fachzentrums für Produktsicherheit und Gefahrstoffe des Regierungspräsidiums Kassel wäre die Anlage mit einer Begrenzung von 1000 Fasern/m³ in der strömenden Abluft für einen Betrieb mit Rückluftführung in den Arbeitsbereich gemäß § 10 (5) Satz 2 GefStoffV zulässig.

Sofern durch Emissionsmessungen die Einhaltung der beantragten und in dieser Genehmigung festgelegten Grenzwerte nachgewiesen werden kann, ist davon auszugehen, dass beim Betrieb der Ballenpresse keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen können durch sehr geringe Emissionen (Massenstrom und Massenkonzentration sowie Anzahl der Fasern pro Kubikmeter) erfüllt werden.

Die beantragte Schornsteinhöhe von 8,2 m wird daher als verhältnismäßig und ausreichend angesehen.

Die Emissionsbegrenzungen werden wie beantragt festgesetzt.

Die Messverpflichtungen ergeben sich aus der Nummer 5.3.2 der TA Luft.

Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Gemäß § 10 (5) GefStoffV i. V. m. TRGS 521 Nr. 4.2 Abs. 5 ist eine Rückführung der Abluft aus Arbeitsbereichen, in denen Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B ausgeübt werden nur dann zulässig, wenn ein behördlich oder berufsgenossenschaftlich anerkanntes Verfahren zur Luftreinhaltung angewendet wird.

Die Luft muss dabei so gereinigt werden, dass keine Faserrückstände in die Atemluft der Beschäftigten gelangen können. Nach TRGS 521 Nr. 2.3 i. V. m. TRGS 905 ist alte Mineralwolle, die vor 1996 verbaut wurde, als krebserzeugend zu bewerten.

Für den Umgang mit Gefahrstoffen ist nach § 6 GefStoffV eine Gefährdungsbeurteilung fachkundig zu erstellen. Gemäß § 22 ArbSchG kann die zuständige Behörde vom Arbeitgeber oder von den verantwortlichen Personen die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte und die Überlassung von entsprechenden Unterlagen verlangen.

In der Anlage wird mit erheblichen Mengen krebserzeugender Stoffe (u. a. Asbest und alte Mineralwolle) umgegangen, woraus sich ein nicht unerhebliches Risiko für die Beschäftigten ergibt. Die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung und der daraus resultierenden Schutzmaßnahmen ist daher verhältnismäßig.

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigungsfähig.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5, 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1 und 11 HVwKostG die Antragstellerin zu tragen. Die Verwaltungskosten werden wie folgt festgesetzt:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 (1), 2 (1), 5, 6 (1), 11 und 14 HVwKostG in Verbindung mit § 1 VwKostO-MUKLV und Nr. 15111 des dazugehörigen Verwaltungskostenverzeichnisses.

Die Verwaltungsgebühr beträgt gemäß Nr. 15111 bei Investitionskosten in Höhe von bis zu 500.000,- Euro 2 v. H. der Investitionskosten (ohne Umsatzsteuer), mindestens jedoch 2.500,- Euro.

Da keine Investitionskosten anfallen, ist die Mindestgebühr in Höhe von 2.500,- € in Ansatz zu bringen.

VI.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Klage beim
Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 – 43, 34119 Kassel erhoben werden.

RPKS - 32.1-100 g 0107/3-2020/8

Kassel, 28.01.2025
Regierungspräsidium Kassel
Abteilung III (Umweltschutz)

Im Auftrag

gez. Jünemann

Anlage: Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis
Antragsordner (Exemplar Nr. 2)

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	11.12.2017 (GVBl. I S. 402)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung)	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	17.07.2017 (BGBl. I S.2644)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)	17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)	26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)	31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung	26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)	02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 384)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	16.02.2023 (GVBl. S. 78)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	26.11.2014 (GVBl. S. 331)	13.03.2019 (GVBl. S. 42)
LärmVibrationsAr bSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S. 261)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	11.07.2022 (GVBl. S. 402)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	18.08.2021 (GMBl. S. 1050)	
TPrüfVO	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden		
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe	https://www.baua.de/DE/Angabote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS.html	TRGS